

Gerichts Zeitung



Das Volk untre Waise, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfaff
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringertohn.

Insertate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grandis' Verlag).
Sparwaldbrück No. 1.

Berlin, Donnerstag den 3. September.

Die neuesten industriellen Actienunternehmungen Berlins.

II.

Die Behörden beschäftigten sich eifrig mit dem Wunsch einer durchgreifenden Abhilfe, konnten aber natürlich ein derartiges Unternehmen nicht selbst in die Hand nehmen. Der ihnen endlich bereits vor 2 Jahren vorgelegte, sorgfältig von Sachverständigen durchgearbeitete Entwurf des Unternehmens wurde daher auch von ihnen willkommen geheißen und schon der verstorbene General-Polizei-Director von Hinkeldey beschäftigte sich lebhaft mit seiner Unterstützung. Diese ist dem Unternehmen von sämtlichen dabei beteiligten Behörden, dem Herrn Finanz- und Handelsminister, dem Ministerium des Innern und dem Polizei-Präsidenten zu Theil geworden und selbst Allerhöchsten Orts hat es besondere Protection gefunden. Nach Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten, nach Lösung der von den Behörden gestellten Bedingungen und nach Abschluß von Verträgen mit den Eisenbahnen liegt ein vollständig geordnetes und festgestelltes Unternehmen vor, gegen dessen Bedeutung für den Berliner Handel und Verkehr man sich nicht verschließen kann. Die Herren Minister für Handel und Finanzen haben durch Rescript vom 6. Februar d. J. das Unternehmen als ein den Verkehrs-Interessen des Berliner Handelsstandes förderliches ausdrücklich anerkannt und die Verleihung des Actien-Privilegiums an die Gesellschaft Allerhöchsten Orts zu befürworten zugesagt. Gleichzeitig hat der Finanzminister die wichtige Stationierung einer Zoll- und steueramtlichen Abfertigung auf dem Etablissement, sowie die Lagerung zollpflichtiger Waaren unter Mitverschluß der Steuerbehörden auf demselben gestattet. Das ganze Project ist bereits durch sämtliche ressortmäßige Behörden geprüft und die Verlegung der hiesigen öffentlichen Getreide-, Fourage- und Viehmärkte nach dem Etablissement durch das Polizei-Präsidenten als eine im öffentlichen Interesse dringend gebotene anerkannt worden. Der Polizei-Präsident Freiherr von Jedlig selbst hat sich an die Spitze des Unternehmens gestellt und die für das Etablissement nöthigen Grundstücke sind der Gesellschaft gesichert worden. Dies ist die Geschichte des Unternehmens und wir können nun zu einer näheren Beschreibung der projectirten Einrichtungen übergehen.

Das Etablissement kommt an die westliche Seite des Hamburger Bahnhofes in seiner ganzen Ausdehnung zu liegen, entlang der vom Nordhafen-Bassin des Berlin-Spandauer-Schiffahrts-Canals zur Zandlidenstraße führenden Seide-Strasse. Es wird auf der Westseite von den noch zu Nieder-Schönhausen gehörenden Feldmarken begrenzt, nach den Osten mit dem Kgl. Militärarsenal bereits festgelegten Verhandlungen, südlich aber sich bis zur Spree ausdehnen, und zwar das Terrain der alten Pulvermühlen in sich schließen, demnach also mit dem beiden Häfen des Schiffahrts-Canals, mit dem Hamburger Bahnhof, der Central-Bahn und der Spree in directer Verbindung stehen. Eine günstigere und vorthellhaftere Lage, die zugleich jede künftige Ausdehnung nach Westen gestattet, läßt sich nicht denken. Die Communication mit dem Nord-

hafen-Bassin erfolgt durch über den Hamburger Bahnhof und die Uferstraße führende Schienengeleise, worüber besonderer Vertrag mit der Bahndirection bereits geschlossen ist. Außerdem soll ein 70 Fuß breiter, 2500 Fuß langer Seitenkanal von dem Nordhafen-Bassin durch die Grundstücke geführt werden, wodurch das Etablissement im Innern Schienen und Wasserwege erhält.

Das Institut ist mit diesen Hilfsmitteln bestimmt und geeignet:

- 1) den Central-Markt für Getreide- und Producten-Handel,
- 2) den Central-Viehmart,
- 3) den Central-Güter-Bahnhof Berlins,
- 4) ein unmittelbar an schiffbarem Wasser liegendes Speicherspeicher-Etablissement,
- 5) eine Badhof-Niederlage mit allen Eigenschaften der königlichen und im erweiterten Maßstabe zu bilden.

Es erhält dazu folgende Einrichtungen:

1) Eine für 2000 Personen bequemen Raum gewöhnliche Halle mit den geeigneten Nebensalitäten Behufs Unterbringung der per Waage ankommen den Marktzuführen unter Dach, in welcher die für den Getreide- und Productenmarkt nöthigen Versammlungen täglich in nächster Nähe der Eisenbahn- und Wasserzufahren und der Waaren-Lager abgehalten werden. — Bisher waren diese Versammlungen wie die Zufahren der Witterung ausgesetzt. Für den Eintritt in die Halle erhebt die Gesellschaft ein geringes Entrée. — Der Bau der Halle ist auf 75,000 Thaler veranschlagt.

2) Die nöthigen Baulichkeiten zur Unterbringung von 1/2 Million 250,000 Centnern unter Dach und Fach. Dazu sind incl. der für die Passage nöthigen Fläche 1 Million Q. Fuß Lagerfläche notwendig. Der Bau ist zu 1 Mill. Thlr. veranschlagt.

Diese Lageräume stehen mit den Bahngestängen und Wasserstraßen in unmittelbarer Verbindung. Das Etablissement besorgt die Empfangnahme von Gütern, Producten und Waaren von den hiesigen Bahnhöfen, von den Canalbassins und von der Stadt, deren Lagerung (auch unter Steuerverschluß), Bearbeitung, Conservirung (auch unter Controlle und Aufsicht des Eigentümers) unter Dach und Fach oder im Freien in beliebigen Quantitäten zu bestimmen, nach Gewicht, Raum, Zeit oder Werth berechneten, billigen Tariffätzen (unter Dach pro Monat 8, 4 und 3 Pfennig pro Centner — also durchschnittlich 5 Pfennig), mit allen Kosten für Transport vom Bahnhof oder vom Bassin oder der Stadt (durchschnittlich 6 1/2 Pfennig pro Centner — ebenso viel beim Transport zu den Bahnhöfen, dem Wasser oder der Stadt) für Arbeitslohn (beim Empfang resp. bei der Versendung der Güter, für Bewegen, Weissen etc. durchschnittlich 4 1/2 Pfennig) und für Feuerversicherung, Zoll- und steueramtliche Abfertigung. — Die Lagerungs- und Transportätze kommen demnach so außerst billig zu stehen, daß kein Kaufmann sie privatimlich in gleicher Weise herstellen kann, denn es kommt somit der Centner an Transport von irgend einem Bahnhof etc. Arbeitslohn, Bewegen und einmonatliche Lagerung auf noch nicht 16 Pfennige zu stehen.

Die Einrichtungen zur Lagerung der Güter werden auf das Zweckmäßigste getroffen, u. A. wird

für die Conservirung gewisser Artikel ein großer Eisfeller eingerichtet, desgleichen eine Delniederlage durch zwei große eiserne Bassins beschafft.

3) Vier große Viehställe; jeder 416 Fuß lang, 48 Fuß breit, die zu gleicher Zeit Raum für 704 Stück Großvieh oder 2800 Stück Kleinvieh haben. Für die Stallung wird für Großvieh 3, Schweine 2, Schaafe 1/2, Räder 1/2 Silbergrößen pro Stück und Tag berechnet. Die Gesellschaft übernimmt auch zu billigen Sätzen die Ausfuhr und Ausladung. — Auf dem hiesigen Viehmarkt wurden im Jahr 1854: 372,809 Stück Vieh ausgestellt.

Berlin, den 2. Septbr. 1857.

Stadtschwurgericht

Sitzung vom 2. September.

Vorsitzender: Stadtgerichtsrath Hartung. Staatsanwalt: Obergerichts-Assessor Oppermann.

1. In dem Hause Carlstraße No. 22 wohnt eine Treppe hoch der Oberlieutenant Hartmann. Einige Treppenkufen höher hat das Dienstmädchen des selben, die unverheh. Joh. Bunzel, ihre Schlafkammer. Am 11. Juni d. J. Morgens zwischen 9 und 10 Uhr sah die ebenfalls in dem genannten Hause wohnende Wittwe Altmann aus dieser Schlafkammer einen Mann heraustraten, welcher ein Packet Betten unter dem Arme trug. Sie begab sich schleunigst nach der Waschkammer und benachrichtigte die dort anwesende Bunzel hiervon. Der Dieb, der in dem Augenblicke, als er das Haus mit den Betten verließ, auch von dem Registrator Winkler gesehen wurde, wurde nunmehr verfolgt und von dem Kanonier Schmidt am Kupfergraben eingeholt und festgehalten, als er eben damit beschäftigt war, die Bettstücke in das ebenfalls entwendete Faken einzuwickeln. Die Bettstücke gehörten der Frau Oberlieutenant H. und hatten einen Werth von 9 Thlrn.

Der Festgehaltene war der Steinseper Rudolph Robert Ferdinand Lofler, 28 Jahre alt, seit 1846 bereits 5 Mal wegen Diebstahls, auch einmal wegen Hehlerei bestraft. Er hat den Diebstahl mit allen Nebenumständen in der Voruntersuchung eingestanden.

Der Diebstahl war ein schwerer. Die Eingangstür zu der erwähnten Schlafkammer war vor demselben von der unverheh. Bunzel in das allerdings nicht sehr sichere Drückerschloß geworfen und dann durch ein Vorlegeschloß verschlossen worden, den Schlüssel zu letzterem hatte sie zu sich gesteckt. Der Angeklagte hat geschändlich mit Hilfe eines Messers die Schraube des einen der beiden Ringe, in welchen das Vorlegeschloß hing, losgebroschen und so das Schloß abgelöst, dann aber durch einen Stoß die Eingangstür geöffnet, indem das Drückerschloß, wie gesagt, einen festen Verschluss nicht gewährte. Zur Entschuldigung führte der Angeklagte an, daß er ohne Arbeit und Erwerb gewesen.

Der Gerichtshof erachtete im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft und Verteidigung das Bekenntniß des Angeklagten für ein qualifizirtes, welches nach dem Gesetz die Mithilfe der Geschworenen nicht erforderlich macht. Er erkannte in Rücksicht auf die Vorbestrafungen des Angeklagten auf Grund des §. 219 des Neuen Strafgesetzbuches, wonach wenn nach zweimaliger rechtskräftiger Ver-

urtheilung ein schwerer Diebstahl begangen wird mindestens eine Strafe von 5 Jahren Zuchthaus verhängt werden soll (sofern nicht mildernde Umstände angenommen werden) auf 6 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht von gleicher Dauer.

2. Der Kellner Emil Wilhelm Paul Marx, 21 Jahre alt, wegen Diebstahls einmal mit 18 Mon. Gefängniß bestraft, wohnte in dem Hause Sophienstraße 29 bei der Wittwe Neubewitz mit deren beiden Söhnen Eduard und Julius in einem Zimmer. Am 19. Juni d. J. hatte Eduard N. seine Wohnung verlassen, nachdem er ein Portemonnaie mit 16 ihm gehörigen Dukaten, von dem Vorhandensein er sich soeben überzeugt hatte, in einen Koffer gelegt und diesen verschlossen hatte. Der Angeklagte, der in dem qu. Zimmer allein zurückgeblieben war, wurde bald darauf von der Wittve Neubewitz betroffen, wie er vor dem erwähnten Koffer stand und denselben aufschloß. Sie vermutete sogleich, daß er einen Diebstahl ausgeführt habe und fragte ihn, ob er schon etwas aus dem Koffer herausgenommen habe? Er leugnete dies, als ihr Sohn aber das Geld im Portemonnaie nachzählte, fand er statt 16 nur 15 Ducaten. Marx hat später polizeilich und gerichtlich zugestanden, einen Ducaten entwendet zu haben. Er ist deshalb des Diebstahls angeklagt und zwar des schweren, indem er sich zur Deffnung des Koffers eines nicht dazu gehörigen Schlüssels, der zufällig dazu paßte, bedient hatte. Auch im Audienstermin legte er ein vollständiges Bekenntniß ab. Da die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung und der Gerichtshof in Betreff der Annahme mildernder Umstände einig waren, so wurde ohne Zuziehung der Geschwornen das Urtheil gefällt, welches auf ein Jahr Gefängniß lautete.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 2. September.

1. Die Arbeitsburschen Biermann und Kühnel, der Erstere 17 Jahr alt und wegen Diebstahls bereits mit 4 Wochen Gefängniß bestraft, der Letztere 14 Jahr alt und noch nicht bestraft, gingen Ende Juni d. J. durch die Rousienstraße und verabredeten dort einen Diebstahl bei dem Schuhmachermeister Bürgel, der daselbst einen Verkaufsfeller mit Stiefeln hat, die zum Theil auf die Straße hinaus gehängt waren. Nachdem die beiden Burschen den Keller eine Weile beobachtet und sich überzeugt hatten, daß sie von Niemand bemerkt würden, machte Biermann 4 Paar an einer Stange hängende Stiefel im Werthe von 8 Thlr. los und überreichte sie dem Kühnel, der sie in einen Sack steckte. Beide begaben sich darauf, ohne daß der Bestohlene den Diebstahl wahrgenommen hatte, eiligst nach der Carlstraße und traten dort auf einen Hausflur, wo Biermann sich ein Paar der entwendeten Stiefel anpaßte, aber dasselbewieder in den Sack steckte, da sie zu klein waren. Als sie hierauf nach der Straße zurückkehrten, begegneten sie dem Schutzmann Gosh, der sie anhielt, weil Biermann dem Kühnel zurief, er möge machen, daß er fortkomme. Sie gestanden auch sofort dem Schutzmann den Diebstahl ein und bezeichneten den Ort, wo er verübt war und nach welchem der Schutzmann sie zurückführte, um den Thatbestand festzustellen. Im Audienstermin war Kühnel unumwunden der Verabredung und des Diebstahls geständig, Biermann wollte an dem Diebstahl keinen Antheil genommen haben, räumte aber ein, daß er, nachdem Kühnel ihn zum Diebstahl vergeblich aufgefordert und denselben dann allein ausgeführt, mit ihm fortgegangen und sich ein Paar Stiefel angepaßt habe. Der Gerichtshof erachtete das Geständniß des Kühnel für vollkommen glaubwürdig und verurtheilte Biermann zu 6 Wochen, Kühnel aber, in Rücksicht auf seine strafrechtliche Unmündigkeit, zu 3 Wochen Gefängniß.

2. Ein heruntergekommener ehem. Schneidermeister und Kleiderhändler, Namens Carl Friedr. Aug. Geletneky, 52 Jahre alt und wegen Betruges mit 7 Tagen Gefängniß bestraft, erscheint unter der Anklage der Unterschlagung. Geletneky wohnte bei dem Maurergesellen Such in Schlafstelle und schuldete demselben seit einiger Zeit die Miete. Von Such deshalb vielfach gemahnt, erbot er sich im April d. J., demselben eine ihm gehörige, aber verpfändete Matraxe an Zahlungsstatt zu geben, wenn Such ihm das nöthige Geld zur Einlösung, nämlich 20 Sgr. geben wolle. Such nahm diesen Vorschlag an und gab ihm die 20 Sgr. unter der Bedingung, daß er die Matraxe einlöse und ihm einhändigen solle. Geletneky verbrauchte aber das Geld für sich und ließ sich nicht mehr bei seinem Wirth sehen. Im Audienstermin ließ sich der Angeklagte so verworren und zum Theil unklar aus, daß bei dem Präsidenten und Staatsanwalt schon Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden und der Präsident äußerte, der Angeklagte müsse wohl betrunken sein, oder gar an Geistesstörung leiden. Der Angeklagte bestritt nämlich, obwohl er die 20 Sgr. in seinen Taschen verwendet zu haben einräumte, daß ihm zur Last ge-

legte Vergehen mit dem Einwande, Such habe dadurch keinen Nachtheil erlitten, indem er demselben zur Deckung seiner Forderung an Miete, Such im Werthe von 50,000 Thln. (!!!) zurückgelassen habe. Such gab allerdings zu, daß der Angeklagte ihm einige Sachen als Pfand zurückgelassen, aber nichts als alte werthlose Knöpfe und Wollenschnüre! Er bekundete ferner, daß der Angeklagte, als er bei ihm gewohnt, sich häufig aus Verzweiflung über seine traurige Lage betrunken und dann narrißches Zeug geredet habe. Da der Angeklagte von dem Augenblick ab, als ihm der Präsident vorhielt, daß er betrunken zu sein scheine, ziemlich vernunftgemäße Antworten gab, wurde die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht weiter erörtert, und gegen ihn unter Annahme mildernder Umstände eine 7 tägige Gefängnißstrafe erkannt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 1. September.

1. Die hochbefahrene Ww. Weinholz reichte in einem Eivilprozeße in der Appellationsinstanz dem Gerichte eine Rechtfertigungsschrift ein, worin ein Zeuge in dem Prozesse, der Dekonom Haeckel, als unglaubwürdig bezeichnet wurde, weil er wegen ehrenrühriger Vergehen bestraft resp. in Untersuchung gewesen sei. Dieser Schriftsatz ist zwar nicht von ihr selbst, sondern von dem Winkelconsulenten Paulsch verfaßt, nach der Letzteren Angabe aber ganz in Gemäßheit des ihm von der Wittve Weinholz erteilten Auftrages und der von ihr ihm gemachten tatsächlichen Mittheilungen in Betreff des Haeckel. Es ist festgestellt, daß Haeckel wegen gemeiner Vergehen nicht, sondern nur wegen Freiheitsberaubung bestraft ist. Die Ww. Weinholz ist auf Grund der falschen Anschuldigung in der qu. Rechtfertigungsschrift der Verleumdung eines Zeugen angeklagt, welche wie die Beamtenbeleidigung bestraft wird. Sie stellte in Abrede, dem Paulsch unwahre, ehrenrührige Thatsachen über den Haeckel mitgetheilt und ihn zur Aufnahme derselben in die qu. Rechtfertigungsschrift veranlaßt zu haben, und fügte hinzu, daß er die incriminirten Behauptungen aus eigenem Antriebe hineingeschrieben, sie ihn aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, daß er sie nöthigenfalls verantworten müsse. Paulsch blieb zwar, als Zeuge vernommen, dabei, daß er nur den Mittheilungen und dem Auftrage der Angeklagten gemäß die qu. Schrift aufgesetzt, der Gerichtshof erklärte sie aber für nichtschuldig, indem er das Zeugniß des P. wegen seines Interesses zur Sache nicht für beweisend erachtete. Der Staatsanwalt hatte die Anklage aufrecht erhalten, aber in übernde Umstände und eine Geldbuße von 10 Thlr. beantragt.

2. Der Commis von Langen wurde wegen Beleidigung und Widerschlichkeit gegen einen Schutzmann, welches Vergehens er sich in der Villa Colonna schuldig gemacht hatte, als derselbe ihn wegen ungebührlichen Betragens verhaftete, zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. Der von ihm erhobene Einwand der sinnlosen Verurtheilung wurde von den Zeugen nicht bestätigt. Ein junger Mann wurde wegen Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit zu dem geringsten Strafmaße, 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Deffentlichkeit statt.

Polizei- und Tages-Chronik.

— Vor etwa 5 Jahren verkaufte eine alte Frau ihr seit Jahren mit Mühen betriebenes Geschäft einem Manne, der ihr vorzureden wußte, daß er vermögend sei und der auch äußerlich durch sein anscheinend solides Wesen auf sie einen günstigen Eindruck machte. Beim Verkauf gab der Mann, der sein bares Geld angeblich auf Vergrößerung des von ihr erworbenen Geschäfts verwenden sollte, zur Deckung der Kaufsumme Wechsel von nicht langem Lauf, noch ehe diese fällig waren, verkaufte er das Geschäft wieder an seine eigene Mutter, die dasselbe jedoch nie übernahm, sondern ihrem Sohn dessen Bewirthschaftung, sowie dessen Einkünfte überließ. Dagegen trat sie als Eigenthümerin auf, als die erste Verkäuferin ihr Geld verlangte, es waren deshalb alle Creditationsmaßregeln gegen den ersten Käufer ansetzbar und die alte arme Frau war um ihr Geld gebracht. — Bitter hatte der zweite Verkauf denn auch keinen Zweck. — Statt diesen Hergang der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die den Zweck vielleicht erreicht haben würde, ließ die alte rechtsunkundige Frau die Sache hingehen, bis vor etwa 4 Monaten ihre nächsten Verwandten darauf drängen, daß sie energische Maßregeln gegen den Mann, der sie um einen bedeutenden Theil ihres Vermögens geprügelt hatte, ergreifen solle. Und so kam es denn, daß die alte Frau die Wechselpersonalrecution gegen den Käufer ihres Geschäfts vollstrecken ließ und er nach Copenha. verreisen mußte. Inzwischen hatte der gute Mann jedoch noch in anderer Weise Zeichen seines vorzüglichen Charakters gegeben. Bei ihm wohnte ein Jahr hindurch ein Chambragar, ein stiller, ruhiger, aber nicht vermöglicher Mann, der mit der Tochter eines reichen früheren Handwerkers, jetzt Rentiers seit Jahren, jedoch gegen den Willen des anscheinend frommen Vaters verlobt

war. So lange der Wirth aus diesem Verhältniß Nutzen zog, protegirte er die beiden Leute und gestattete sogar dem intimsten Verhältniß zwischen seiner Frau und dem Verlobten als aber plötzlich der reiche Vater dazwischentrat und über den dort offenbar mehr Nutzen ahnte, als ihm sein Wirthsgewinn konnte, schlug er um, gestattete dem Vater sogar in Abwesenheit seines Miethers dessen Wohnung zu betreten und zu durchsuchen und machte dies dem Wirth bekannt. Er amügte, ja hohe Rechnungen, daß beide recht thätig mit einander in Streit geräthen und sich in Feindschaft von einander trennten. Bald darauf entspann sich gegen den Vater der Verlobten der Miethers eine Klage, in welcher es darauf ankam, über den Lebenswandel des Verlobten Zeugniß abzulegen. Der reiche Vater schlug unter mehreren anderen Personen auch dem früheren Wirth des Verlobten seiner Tochter vor, nachdem derselbe übrigens schon anderweit bearbeitet worden war, und dieser allein von allen Zeugen sagte aus, daß sein ehemaliger Miether täglich betrunken gewesen sei und daß ihn täglich liebliche Dirnen besucht hätten. Der Verlobte erklärte diese Behauptungen für unwahr und benutzte sich gegen den Zeugen wegen Meineids, da er jedoch nur sein Zeugniß dem seines früheren Miethers entgegenstellen konnte, so leitete die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht ein. Außerdem gelang es dem Vater der Verlobten aber auch, durch dies Zeugniß in zwei Instanzen ein günstiges Erkenntniß zu erlangen. In dritter Instanz wendete sich jedoch die ganze Sachlage. Der Prozeß hatte Aufsehen erregt, es wußten zu viel Menschen um den stillen und ruhigen Lebenswandel des Verlobten, als daß ein solches Zeugniß gegen ihn nicht hätte anfallen sollen, es meldeten sich deshalb für ihn eine große Anzahl Zeugen und das Obertribunal nahm in Folge dessen an, daß des Zeugen Aussage die schon an für sich unmöglich wahr und ganz unglaubwürdig sei — keinen Werth habe, daß deshalb die früheren günstigen Erkenntnisse zu vernichten seien und der ganze Prozeß noch einmal verhandelt werden müßte. — Bald nach diesem für den Verlobten glücklichen Beschlusse — den Käufer des Geschäfts der alten Frau und Wirth des Verlobten nämlich — sehr ungünstigen Ausgang, traf ihn das zweite Unglück, seine Abhängung zum Schuldarrest. Als er vor 5 Jahren, d. h. nachdem er den Kauf ohne Geld gemacht hatte, schon einmal Miethersruhe hatte heimsuchen müssen, hatte er so einzurichten gewußt, daß er sich nur wenige Stunden dort aufhalten brauchte — so krank war er damals gewesen, jetzt aber ist ihm kanntlich die Krankheit eines Schuldengefangenen für ihn wie eine Luftveränderung durch seine Verlegung nach der Charité und da die Gläubigerin nach fünfjähriger Warten nun doch endlich gegen ihren Schuldner etwas anangenehm geworden war, so hatte sie sofort auch die Vorschüsse zur Heilung des Schuldners in die Charité eingeschickt, so daß dieser es vorzog, gesund im Schuldarrest zu bleiben. Nachdem er etwa 4 Wochen dort zugebracht hatte, wurde ihm die Sache denn doch etwas zu lang und er schloß sich in anderer Weise zu helfen. Sein erständlicher Geist hatte denn auch bald ein Dörfchen gefunden, das für ihn blühen mußte. Er schrieb nämlich dem Vater der Verlobten seines früheren Miethers, dem er durch Ablegung seines Zeugnisses zwei günstige Urtheile herbeigeführt hatte, daß sein Aufenthalt in dem Schuldengefängniß allein eine Klage seines früheren Miethers sei. Dieser habe — so behauptet er — seine Gläubigerin gegen ihn aufgehetzt, habe die nöthigen Vorschüsse gezahlt und werde sie aus Rücksicht weitr zahlen, bis die fünf Jahre um seien — dies also sei der Lohn für seine Treue gegen den reichen Vater! Letzterer — keine sehr erhebliche geistige Capacität — und durch seine eigene Handlungsweise sehr wohl damit besandt, daß es derartige Schleichwege gibt — ließ sich wirklich überreden, daß der Schuldner seine Treue nicht erlösete, er überlegte sich nicht einmal, daß sein künftiger Schwiegervater gar nicht der Mann ist, der für Klage auch noch Geld ausgibt, und so zahlte er denn die schuldige Summe an die Gläubigerin, die auf diese Weise wenigstens zu ihrem Gelde kam, das sie anders nie erhalten haben würde.

— Nach §. 105 des Strafgesetzbuches ist es verpönt, unbefugt Titel, Wäbden oder Adelprädicat anzunehmen, darüber, welche Auslegung der Gesetzgeber den Ausdrücken „Titel und Wäbden“ beigelegt hat, enthält der §. 105 nichts und es muß daher bei Ansicht der jedesmaligen Richter überlassen bleiben, welche Auslegung sie in einem eigenthümlicher Fall der Art wird hier nächstens zur Entscheidung kommen. Es hat nämlich ein Bauhandwerker auf seinem Schilde, das seinen Namenenthalt, sich das Prädicat „Maurermeister“ zugelegt, obwohl er das Maurermeisterexamen nicht gemacht hat. Ganz abgesehen davon, daß er dadurch das Publikum zu der falschen Annahme verleitet, er könne sein Handwerk selbstständig betreiben — kommt es hier nun in Frage, ob die Bezeichnung Maurermeister zu den Titeln oder Wäbden gerechnet werden kann. Gerichte haben bekanntlich stets angenommen, daß das Wort „Doctor“ eine Würde sei, weil man sie nur nach Ablegung eines Prüfungsexamens erwerben könne und viele Personen haben schon wegen unbefugter Annahme der Doctorswürde Strafe zahlen müssen, ob nun die Bezeichnung „Maurermeister“ weil sie ebenfalls rechtlich nur durch eine Prüfung erworben werden kann, ebenfalls unter die im §. 105 angeführten Prädicate fällt, darüber wird nächstens eine gerichtliche Entscheidung erfolgen. — Ueber den Begriff „offenlicher Verleumdung“ liegt uns seitens einer Kreisgerichtsdeputation eine interessante Entscheidung vor. Das Strafgesetz lautet im §. 152: Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft geschieht. — Am ersten Decembertage dieses Jahres wurde der Kaufmann B. von dem damals hieselbst anwesenden, zu W. wohnhaften Fabriksinspector S. im Rejnischen Circus während der Darbietung, welcher notorisch circa 2000 Zuschauer betra-

nen, durch 1
behalft bei
wegen der
stand in
den B. bebl
öffentliche
zwischen den
worden und
Landthe. Sei
Kerkerungen
den Nachh
nach recurt
Verleumdung
er anführte
von Baltha
wan se. ob
haltung gefe
trale von de
erhöht, so
öffentliche sei
in einer offe
nach jener
eine in Weg
Verleumdung
der selbst di
kommen und
bestand hat
Kaufmannen
Näherung nicht
— Sum
für den Mon
ung, für den
für den Mon
mann. — Der
Acteur die
Anwendung des
ansehende T
müssen, da ein
erweist ist u
Rath v. Graf
medielischen
seiner Hilfme
hat Dr. Graf
im Berlin als
sühndem erklä
Kmalchen el
zu versehen
über zu große
Morio zu. helle
— In E
geliegenheit ist
kann zu sein v
um: Die Herr
Anwendung und
auf Deckung
Homburg zu
möglichen Besel
weis der Quil
eigenen Mittel
den Lode. Mo
Kendhelm und
fordern an?
er erhaltenen
Censusmasse
wenige Tage v
seiner eigenen
A
kinner anderen
— Zwei hi
wußten, daß
halten, kamen
ihnen die meiß
blante dem an
Geschäfte so gen
und verloren h
kann: da je
schlechtesten
gins zu bezah
in, daß jeder
lap, wer dabei
30 Pfaffen Gh
spracantengesell
Wette wurde so
das gegenseitige
macht, daß jeder
die Schulden der
Monaten ist. di
hat der eine di
andere zu bezah
sch; mit dem. U
geinigt hat. T
kterende zu sein
auf Eis stehen.
nach an der Bör
— Von der
werden wiederum
ohne Erlaubniß
vor Erfüllung d
im Termine an
geladenen sollen
ohne daß sie den
unter ihnen befin
läßt, über den vo
Geschichte ang.
Angabe seines
— Die seit
Anordnung, won
ber Duft ertranke
braucht werden kö
für die Kurtopfen
Alimentationssum

den durch angebährliche Redensarten insultrirt, und klagte deshalb bei der Gerichts-Deputation zu B. gegen den D. wegen der ihm zugefügten öffentlichen Beleidigung. D. sprach sich der gerichteten Worte und Drohungen gegen den B. beiläufig zu haben, bestritt aber, daß dasselbe eine öffentliche Beleidigung enthalten sei, weil das Gespräch zwischen den Parteien nicht laut und öffentlich geführt worden und kein Aufsehen gemacht habe. Der vor ihm handelnde Beuge, Inspector B., bekundete zwar die getragenen Aussagen, zugleich aber auch, daß die nächstgelegenen Nachbarn nichts davon gehört hätten. Demnach verurtheilte der Richter, den D. wegen einfacher Beleidigung des B. zu einer geringen Geldstrafe, indem er hinzufügte, daß, trotz der öffentlichen Zusammenkunft der Zuschauer eine Beleidigung nur dann öffentlich sei, wenn sie objectiv und dem Erfolge nach eine gewisse Verletzung von dem Erfolge einer öffentlichen Beleidigung nicht unwahrscheinlich, sondern bestimmt, daß die Beleidigung eine öffentliche sei, wenn sie an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft geschehe. So ist es nach jener richterlichen Entscheidung doch möglich, daß eine in Gegenwart von 2000 Personen zugefügte Beleidigung keine öffentliche ist. Wie aber ein Zeugnis selbst die Worte des Injurianten vollständig vernehmen und auch bei seiner gerichtlichen Vernehmung bekundet hat, wissen kann, daß kein Anderer der 2000 Anwesenden dieselben gehört habe, darüber ist eine Erklärung nicht möglich aufzufinden.

Sam. Vorstehenden des hiesigen Stadtschwurgerichts für den Monat September ist der Stadtgerichtsrath Hartung, für den Monat October der Stadtgerichtsrath Buse, für den Monat November der Stadtgerichtsrath Pielchen maant.

Der für die Verhandlung der Anlage gegen den Accusator dieser Zeitung wegen Beleidigung und Verunglimpfung des Arztes Dr. Kemal in den nächsten Tagen anstehende Termin wird ohne Zweifel vertagt werden müssen, da ein Hauptzeuge, der Geheim-Rath Dr. Gräfe verabschiedet ist und erst im November zurückkehrt. Der Geheim-Rath v. Gräfe soll in Betreff des von Dr. Kemal in einem medicinischen Verein gehaltenen Vortrags über die Erfolge seiner Heilmethode, vernommen werden. Wie man hört, hat Dr. Gräfe einen Schüler, den Dr. Kemal in diesem Verein als geheilt vorgestellt hatte, für fortwährend heilend erklärt. Diese Thatsache dürfte hinreichen, der Kemal'schen electricischen Heilmethode einen so starken Stoß zu versetzen, daß der Herr Dr. sich in der Folge nicht über zu große Anpöpfung von Cautionen in seinem Depositionen zu beklagen haben dürfte.

In Betreff der Blomberg'schen Versicherungsanstalt ist uns von Jemanden, der damit genau bekannt zu sein versichert, folgende Nachricht zugegangen: Die Herren Arnoldheim und Binner haben für ihre eigene Versicherung und auf ihr eigenes Risiko, ohne alle Rücksicht auf Deckung der ihnen an den verstorbenen Kaufmann Blomberg zugehenden Forderungen, den letzteren bei einer möglichen Gesellschaft versichert, und die Prämie nach Ausweis der Quittungen der Direction der Gesellschaft aus eigenen Mitteln bezahlt. Die Police ist ihnen auch nach dem Tode Blomberg's ausgezahlt worden. Die Herren Arnoldheim und Binner, welche außerdem bedeutende Wechselforderungen an Blomberg hatten, haben diese, abgesehen von der erhaltenen Versicherungssumme, bei der Blomberg'schen Concursumasse liquidirt. Blomberg hat in dem nur wenige Tage vor seinem Tode errichteten Testament außer seiner eigenen Versicherungssumme von 2000 Pfd. Sterk. keine anderen erwähnt.

Zwei hiesige Börsen-Deputanten, die von einander wußten, daß sie in letzter Zeit gute Geschäfte gemacht hatten, kamen vor einiger Zeit darüber in Streit, wer von ihnen die meisten Schulden zu bezahlen habe. Jeder glaubte dem andern genau nachrechnen zu können, welche Geschäfte er gemacht und wie viel er bei jedem verdient und verloren habe und als sie endlich nicht einigen konnten, da jeder von sich behauptete, daß es ihm am leichtesten ginge und daß er noch die meisten Schulden zu bezahlen habe, so kam man endlich zu der Wette über, daß jeder des andern Schulden bezahlen solle und daß, wer dabei mehr zu bezahlen habe, als der andere, 50 Flaschen Champagner der grade anwesenden Börsen-Deputanten-Gesellschaft zum Besten zu geben habe. Die Wette wurde sofort schriftlich aufgesetzt und in der Art das gegenseitige Versprechen zu einem verbindlichen gemacht, daß jeder der Wettenden sich schriftlich verpflichtete, die Schulden des andern zu bezahlen. Jetzt nach zwei Monaten ist die Wette zur Geltung gekommen. Es hat der eine der Wettenden 5000 Thaler mehr als der andere zu bezahlen gehabt, weil letzterer schlaumer Weise sich mit dem Gläubiger des Ersteren auf Accordsummen geeinigt hat. Die 50 Flaschen Champagner, die der Wettende zu seinen 5000 Thalern zugegeben hat, sollen schon auf Eis stehen. Was muß bei solchen Wetten, immer noch an der Börse verdient werden?

Von der Untersuchungsabtheilung des Stadtgerichts werden wiederum 40 Landwehrmänner wegen Auswanderens ohne Erlaubniß und ein Arbeitsmann wegen Ausbrechens vor Erfüllung der Militärpflicht öffentlich zur Gefängnisstrafe im Termine am 20. December d. J. vorgeladen. Die vorgeladenen sollen sich sämtlich in Amerika befinden, ohne daß sie den Auswanderungsconsens nachgesucht haben, unter ihnen befindet sich auch der Kaufmann Albert Brennschlag, über den vor Kurzem die Zeitungen eine abenteuerliche Geschichte aus Constantinopel brachten, während er nach Angabe seines Vaters in Amerika sich aufhalten soll.

Die für einiger Zeit vom Justizminister getroffene Anordnung, wonach hiesige Schuldgefangene, wenn sie in der Haft erkranken, in die Charité zu ihrer Heilung gebracht werden können, sofern der Gläubiger einen Vorstoß für die Kurkosten einbringt, der natürlich die gewöhnliche Alimentationssumme bedeutend übersteigt, hat eine eigen-

thümliche Folge gehabt, die wohl nicht erwartet worden ist. Während nämlich sonst die Schuldgefangenen, zum Theil in sehr schlauner Weise Krankheiten vertriehen, weil auf Grund jeder einigermaßen erheblichen und eine ärztliche Behandlung erfordernden Krankheit die Entlassung aus dem Arreste erfolgen mußte, simuliren sie jetzt — Gesundheit! In ein öffentliches Krankenhaus, auch wenn es noch so gut eingerichtet ist, geht natürlich Niemand gern, gewöhnlich thut man dies nur, wenn man durch die äußerste Armut dazu gezwungen ist, oder wenn die Krankheit von der Art ist, daß der Kranke in seiner Wohnung nicht eine angemessene Behandlung haben kann, in einzelnen Fällen auch dann, wenn der Kranke nach erfolgloser Behandlung durch andere Aerzte verzweifelt die Hilfe von Krankenhausärzten sucht, weil dieselben in der Regel Notabilitäten der medicinischen Wissenschaft sind, oder wenigstens dafür gelten. Durchaus nicht beliebt, ob mit Grund oder ohne Grund, wissen wir nicht, ist aber bei dem Berliner Publikum der Aufenthalt in der Charité, Bethanien wird jedenfalls derselben bei Weitem vorgezogen. Demnach ist es kein Wunder, daß ein Schuldgefangener, wenn sich ihm durch Erkranken die Aussicht eröffnet, in der Charité Aufnahme zu finden, von einem Schauer durchzittert wird und seinen Krankheitszustand so lange als möglich zu verbergen sucht. So ist es z. B. vorgekommen, daß ein mit einer ansteckenden Krankheit befallener, dieselbe so lange dem Arzte der Anstalt verschwiegen, bis die Mitsgefangenen, durch Ekel und Furcht vor Ansteckung dazu bewogen, selbst den Arzt darauf aufmerksam machten, der dann sofort die Ueberweisung des Kranken in die Charité anordnete. Sittlichweise gelang es dem Kranken, die nicht erhebliche Schuldsumme anzutreiben und durch Befriedigung des Gläubigers der Charité zu entgehen. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen scheint übrigens die in Rede stehende Anordnung nicht sehr viel häufiger als sonst die Befriedigung des Gläubigers zur Folge zu haben, in den allermeisten Fällen sind auch wohl die Schuldgefangenen Leute, bei denen, wenigstens für den Augenblick, der Kaiser sein Recht verloren hat und die Zahl der böswilligen Schuldner, die noch im Arreste böswillig bleiben, ist wohl nur klein, obwohl in Berlin größer als anderswo. Die letzteren haben sich allerdings durch Androhung oder Vollstreckung des Charitéarrestes schon öfters zur Zahlung bequemt, aber die Erfahrung lehrt auch, daß noch häufiger die Kranken nach der Charité gegangen sind und nicht den Gläubiger befriedigt haben. So wenig wir überhaupt eine Schwärzung des Schuldverhältnisses durch Ausdehnung desselben auf Kranke mißbilligen, können wir doch nicht verhehlen, daß uns die Unterbringung kranker Schuldner in der Charité nicht gerechtfertigt und die Errichtung von Krankenzustellen in dem Schuldgefängnis selbst (die doch wohl keine große Schwierigkeit haben würde) als das einzig angemessene, dem Recht und der Humanität gleichmäßig entsprechende Mittel, dem Schuldverhältnisse größere Wirksamkeit zu geben, erscheint.

In dem Mienschen Local wollen seit dem Unglück, das dessen Besitzer neuerdings bezeugt ist, die Mißgeschick nicht abreißen. Das „Erinoline“ und „Amazonensek“ welches am Sonnabend stattfand, erregte durch seine kleinlichen Vorführungen gegenüber den präherischen Aufschlagezetteln im Publikum so großes Aergerniß, daß man schließlich zu sehr fühlbaren Handgreiflichkeiten seine Zuflucht nahm. So weit kam es nun zwar am Sonntag, weil sich ein gewählteres Publikum einfand, nicht, großes Mißvergnügen erregte es aber, daß Entree eingenommen wurde, obwohl kein Concert stattfand und stehendes konnte, weil der Musikdirector schamlos hatte nach Söydenitz verziehen müssen. Die wackrige Sänger, welche statt dessen das Publikum mißhandelten, waren kein Ersatz und vertrieben neben der Kälte die Anwesenden so zeitig aus dem Local, daß das Abbrennen des Feuerwerks — im gewöhnlichen Leben würde man es das Abbrennen einiger Schwärmer genannt haben — nur noch vor leeren Stühlen vor sich gegangen sein soll — ob es dem Programm gemäß abgebrannt ist, haben wir nicht ermitteln können.

Das neue Gypsium vor dem Rosenthaler Thor hat schon am Eröffnungabend seinem Publikum eine zarte Ahnung davon beigebracht, was man in Berlin unter dieser Bezeichnung des griech. Paradieses zu verstehen hat. Nachts um die dritte Stunde stürzte nämlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Männern, welche in unzweifelhafter Verbindung mit einigen nahegelegenen Lokalen stehen sollen, in das Lokal und mitten unter die Tanzenden in einer Weise, die vielfache Entrüstung erregte. An der Spitze dieser Schaar stand ein Mann, der sich im „Kauschweihen“ erst kürzlich besonders hervorgethan h. t. Ob die Letzteren nun von vorn herein die Absicht hatten, den Anwesenden ihr Vergnügen zu stören und das Lokal in Verfall zu bringen, oder ob der Zufall sie in heftige Collision mit den Anwesenden brachte, das werden sie wohl besser wissen wie wir, genug sie waren noch gar nicht lange anwesend, so entstand auf allen Seiten Scandal und sehr bald war das ganze Lokal von Prügeln erfüllt, die sich gegenseitig so tüchtig abwallten, als ob sie allein zu diesem Vergnügen hieher gekommen wären. Da zufällig kein Hund vorhanden war, der mit seinen Donnerkeulen die Störenfriede in die Unterwelt hätte schleudern können, so währte die Schlägerei so lange, bis man sich gegenseitig recht ordentlich ausgehauen hatte — dann ging der Tanz erstig weiter. Öffentlich wird der Gypsiumwirth dafür Sorge tragen, daß solche für viele doch sehr ungewöhnliche und unangenehme Kost, im Berliner Leben „Fricassée mit Schmalzbeinen“ genannt, in diesem Götterhaine nicht ferner hakt, Reiter und Ambrosia gereicht werde.

Auch die Schaulassen der Photographen sind nicht mehr sicher vor diebischen Eingriffen. Vor einigen Tagen wurde aus dem Schaufenster des Photographen Adlich in der Leipzigerstraße das Portrait des beliebten Schauspielers Triebler entwendet. Der Dieb hätte wohl Gelegenheit gehabt, mit diesem Griff noch verschiedene andere Portraits

mitzunehmen, die sämmtlichen andern hat er aber unangeachtet gelassen. Ebenfalls ist dies ein curioser Diebstahl, da doch wohl der Dieb sich nicht in der Lage befindet, das gut Portrait zu verwerten. Man könnte demnach präsumiren, daß das Motiv des Diebstahls nicht Gewinnlust, sondern eine besondere Bewunderung des genannten Künstlers ist — vielleicht ist der Diebstahl gar von einer in stiller Liebe zu Triebler entbrannten Schönen verübt.

Singefandt.

Zur Abhilfe der Ungezogenheit unserer Droschkentutscher wird in No. 90 der Gerichts-Zeitung empfohlen, daß der Einzelrichter in derartigen Fällen nicht auf geringe Geldbuße, sondern auf angemessene Gefängnisstrafe erkennen möge. Solches würde gewiß nicht ohne Erfolg sein, da aber nach den Strafbestimmungen des Droschken-Reglements §. 71, welcher Vergehungen gegen die Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bedroht, der Richter, bezüglich des §. 28, welcher bestimmt, daß die Droschkentutscher sich höflich gegen das Publikum, besondres aber gegen die Fahrgäste betragen sollen, in Fällen der Unhöflichkeit nur auf Geldstrafen erkennen kann, würde dies Resultat nicht erzielt werden können, selbst wenn alle derartige Vergehungen zur Kenntniß der Polizeianwaltschaft gelangten. Dies ist jedoch nicht einmal anzunehmen, denn schont das hiesige Publikum schon die mit einer Anzeige verbundenen Unbequemlichkeiten, so ist mit großer Bestimmtheit anzunehmen, daß von den so zahlreichen Fremden, welche Berlin besuchen, ungeachtet der so häufigen Klagen, welche dieselben über das ungeringete Betragen unserer Droschkentutscher zu führen sich veranlaßt fühlen, Anzeigen hierüber bei der Polizeianwaltschaft fast nie gemacht werden, da der notwendige gerichtliche Geschäftsgang ihnen die Zeit, welche sie entweder behufs ihres Geschäfts oder zu ihrem Vergnügen verwenden wollen, verkürzt und ihnen den Aufenthalt hier verleben würde. Eine vollständige Abänderung des ungeringeten Betragens vieler unserer Droschkentutscher wird nur dann eintreten, wenn der hiesige Droschkenverein seinen ihm nach §. 15 des Reglements und den §. 4 u. 24 des Statutes obliegenden Verpflichtungen genau nachkommt, die Droschken während der Betriebszeit controlirt, so wie die Halteplätze und namentlich die Eisenbahnhöfe revidirt, um Unterschleife und sonstige Contraventionen zu verhüten, und eine strenge Disciplin bei den Kutschern einführt. Dies geschieht aber seitens des Droschkenvereins nicht regelmäßig genug, und dadurch haben sich alle die Inconvenienzen entwickelt, die gegenwärtig in ihrem ganzen Umfange bestehen, wie Unterschleife der Kutscher durch Nicht-Verabfolgung der Marken, Ueberhebung des Fahrgeldes, namentlich bei Fremden, Nachlässigkeit bei der Bedienung und Unhöflichkeit gegen das Publikum, so wie Trunkenheit und Demoralisation. Man sollte nun zwar meinen, daß das eigene Interesse, nämlich die Verhütung der Unterschlagung des Fahrgeldes, die Droschkenbesitzer veranlassen sollte, den in den angeführten §§. bestehenden Bestimmungen genauer nachzukommen, die Rentabilität der Droschken muß jedoch so außergewöhnlich geringfügig sein, daß die Unterschleife der Kutscher mit Leichtigkeit von Droschkenbesitzern getragen werden können, da sie es vorziehen, lieber diese zu ertragen als sich der Rühwaltung zu unterziehen, welche ihnen dadurch erwächst, wenn sie ihrer Pflicht gegen das Publikum, von welchem sie doch ihren Verdienst erzielen, nachkommen. Die häufigen Klagen der Droschkenbesitzer über die Unterschleife der Kutscher sind deshalb nicht ganz gerechtfertigt, da es nur an ihnen liegt, sich davor zu bewahren, und führen zu der Vermuthung, daß deren Klage über nicht hinlänglichen Verdienst nur dazu dienen soll, eine größere Concurrenz zu verhindern; denn welcher Mensch würde, wenn er im Sumpfe stehe, eine ihm der Rettung wegen zugereichte Stange darum nicht ergreifen, weil die Nähe damit verbunden ist die Hände danach anzustrecken? Sollte der Droschkenverein in seiner bisherigen Unthätigkeit ungeachtet der mehrfachen Klagen noch ferner verharren, dann wäre es wünschenswerth, daß das Königl. Polizei-Präsidium dem §. 72 des Reglements gemäß, durch administrative Execution den Droschkenverein zur eifrigeren Erfüllung seiner Pflicht anhalte, oder aber laut §. 6 des Statutes, den Droschkenverein auflöse, da derselbe seinen Zweck nicht erfüllt, um durch Anordnung geeigneter Maßregeln das Publikum gegen diese länger nicht mehr zu ertragenden Unhöflichkeiten der Droschkentutscher zu schützen. R.

Feuilleton.

Der Baron von Savonny.

(Fortsetzung.)

Es war im Monat December. Wir hatten drei, oder vier Tage lang starken Schneefall gehabt. Dann war Frost gekommen und hatte die weißen Dede, welche drei bis vier Fuß hoch auf der Erde lag, gehärtet. Ich hatte Dominique, einen alten Jäger, der schon bei meinem Vater im Dienste gestanden hatte, ausgesandt, um die Spuren eines Ebers im Gebirge aufzusuchen. Ich erwartete ihn gegen sechs Uhr Abends zurück. Um neun Uhr war er noch nicht wieder da. Ich begann zu fürchten, daß ihm ein Unfall zugefallen sei, und ich dachte schon daran, zwei oder drei meiner Leute nach ihm auszusenden, als am Schloßgitter geklingelt wurde.

Diese Ansicht ist nicht richtig. Es ist vom Polizeirichter bei großen Excessen schon häufig allein auf Gefängnisstrafe und zwar vollständig den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, erkannt worden. Red.

